

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

A. Problem und Ziel

Deutschland steht auch zukünftig vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Die mittelfristigen Wachstumswahlen liegen unter denen der vergangenen Jahre und im Bundeshaushalt zeichnet sich insbesondere nach den außergewöhnlichen Krisenjahren ein deutlicher struktureller Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre ab. Daneben sind die ökologische Transformation der Wirtschaft und der gesellschaftliche Zusammenhalt weiter zu stärken.

Die Bundesregierung setzt mit dem Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative neue Impulse für ein sicheres, wettbewerbsfähiges und zukunftsfähiges Deutschland. Sie hat sich unter dem Titel „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ auf ein umfassendes Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben soll. Insgesamt sollen 49 Maßnahmen in folgenden vier Bereichen umgesetzt werden: Wettbewerbsfähigkeit stärken, unternehmerische Dynamik stärken, Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte, ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft, leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen. Die beschlossenen Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft substantiell zu erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Die im Paket enthaltenen Maßnahmen will die Bundesregierung schnell umsetzen; dies erfolgt aufgrund der verschiedenen Materien und den teilweise noch erforderlichen fachlichen Umsetzungsarbeiten vom hier vorliegenden Gesetzentwurf gesondert.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes sind die im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Finanzplan bis 2028 berücksichtigten Änderungen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG), des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sowie des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Damit trägt das Gesetz zur Einhaltung der regulären Obergrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) bei.

B. Lösung

Durch die Änderungen des SchlussFinG wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kupontermi-
nen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belas-

tungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Durch die Änderung des WindSeeG wird die Transformationskomponente in den Ausschreibungen für die Windenergie auf See in den Jahren 2025 und 2026 verstetigt, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt. Mit der Verteilung der Einnahmen ist sichergestellt, dass sowohl für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes als auch für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen weiterhin signifikante Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen aus den Ausschreibungen können aber auch dauerhaft für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden.

Die Änderung des SGB VI führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts, indem eine weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2025 bis 2027 umgesetzt wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des SchlussFinG ergibt sich im Bundeshaushalt im Jahr 2025 eine Entlastung in Höhe von rund 1,615 Milliarden Euro im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Die Änderung des WindSeeG verursacht keine Haushaltsausgaben.

Die zukünftigen Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen lassen sich nicht prognostizieren. Die Ausschreibungsergebnisse sind von verschiedenen Parametern (Flächenkategorien, Flächenbeschaffenheit, Marktumfeld etc.) abhängig. Die Ausschreibungen für Windenergie auf See zeichnen sich bislang durch viel Wettbewerb und eine hohe Nachfrage aus. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 13,3 Milliarden Euro für die Flächen geboten. In diesem Jahr wurden bisher Flächen mit einer Kapazität von 2,5 Gigawatt (GW) für etwa 3 Milliarden Euro bezuschlagt. Weitere 5,5 GW werden im Jahr 2024 noch ausgeschrieben. Legt man die Gebote der Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 zugrunde (etwa 1,5 Milliarden Euro pro 1 GW Fläche), sind Gebote für die Offshore-Ausschreibungen im Jahr 2024 denkbar, mit denen Einnahmen im Jahr 2025 von über 1 Milliarde Euro erzielt werden könnten. Auch in den Folgejahren ist die Ausschreibung von weiteren Offshore-Windenergieflächen gemäß Flächenentwicklungsplan geplant. Aus diesen Versteigerungen sind weitere Einnahmen zu erwarten.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI im Jahr 2025 um 1 Milliarde Euro, im Jahr 2026 um 0,7 Milliarden Euro und im Jahr 2027 um 0,3 Milliarden Euro führt in den jeweiligen Jahren zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 9. September 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 2024 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes

Das Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1702) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Fälligkeit eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers wird aus dem Sondervermögen der Betrag gezahlt, um den der Rückzahlungsbetrag für die nicht im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteile des Papiers den entsprechenden Nennbetrag übersteigt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jedes inflationsindexierte Bundeswertpapier ist dem Sondervermögen jährlich jeweils zum Kupontermin der Betrag zuzuführen, um den sich die Schlusszahlung aufgrund der seit dem Kupontermin des letzten Jahres festgestellten Inflationsentwicklung erhöht hat.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verändert sich die Schlusszahlung eines inflationsindexierten Bundeswertpapiers durch Aufstockung, durch Verkäufe aus dem Eigenbestand oder durch Rückkäufe in den Eigenbestand des Bundes, so sind die bis zum letzten Kupontermin entstandenen Veränderungen der Schlusszahlung im selben Haushaltsjahr durch Zuführung von Mitteln an das Sondervermögen oder durch Entnahme von Mitteln des Sondervermögens auszugleichen. Die Entnahmen sind dem Bundeshaushalt und den an der Finanzierung über inflationsindexierte Bundeswertpapiere beteiligten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung zuzuführen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Kupontermin 15. April 2025 sind die dem Sondervermögen seit dem Jahr 2009 zugeführten Mittel, die auf die im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere entfallen, dem Sondervermögen zu entnehmen und dem Bund und dem Bundeshaushalt und den an der Finanzierung über inflationsindexierte Bundeswertpapiere beteiligten Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung zuzuführen.“

Artikel 2

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 58 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 4“ ersetzt.
2. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Zweckbindung der Zahlungen

Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden anteilig für den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz insbesondere für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, für den Bereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft insbesondere zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen, als Einnahmen des Bundeshaushalts zu Transformationszwecken sowie zur Senkung der Offshore-Netzzumlage gemäß § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes verwendet. Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden abweichend von Satz 1 für Ausschreibungen im Jahr 2023 anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes, zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen, als Einnahmen des Bundeshaushalts sowie zur Senkung der Offshore-Netzzumlage gemäß § 2 Nummer 11 des Energiefinanzierungsgesetzes verwendet.“

3. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „zweckgebunden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „zweckgebunden“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind die Einnahmen für die Meeresnaturschutzkomponente nach Absatz 1 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und für die Fischereikomponente nach Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 aus Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 5 in einem Ausschreibungsjahr für die Meeresnaturschutz- und die Fischereikomponente insgesamt höher als 200 Millionen Euro, fließen die diesen Betrag übersteigenden Einnahmen in den Jahren 2025 und 2026 als Transformationskomponente an den Bundeshaushalt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.
 - e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen im Jahr 2025 leistet der bezuschlagte Bieter abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 die Zahlungen bis zum 15. Dezember 2025.“

Artikel 3**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 287g Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Erhöhungsbetrag nach § 213 Absatz 4 wird im Jahr 2024 um 1,2 Milliarden Euro, im Jahr 2025 um 2,2 Milliarden Euro, im Jahr 2026 um 1,9 Milliarden Euro und im Jahr 2027 um 1,5 Milliarden Euro gemindert.“

Artikel 4**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland steht auch zukünftig vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Die mittelfristigen Wachstumszahlen liegen unter denen der vergangenen Jahre und im Bundeshaushalt zeichnet sich insbesondere nach den außergewöhnlichen Krisenjahren ein deutlicher struktureller Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre ab. Daneben sind die ökologische Transformation der Wirtschaft und der gesellschaftliche Zusammenhalt weiter zu stärken.

Die Bundesregierung setzt mit dem Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative neue Impulse für ein sicheres, wettbewerbsfähiges und zukunftsfähiges Deutschland. Sie hat sich unter dem Titel „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ auf ein umfassendes Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben soll. Insgesamt sollen 49 Maßnahmen in folgenden vier Bereichen umgesetzt werden: Wettbewerbsfähigkeit stärken, unternehmerische Dynamik stärken, Dynamisierung durch bessere Arbeitsanreize und mehr Fachkräfte, ein leistungsfähiger Finanzstandort für eine starke Wirtschaft, leistungsfähiger Energiemarkt für die Wirtschaft von morgen. Die beschlossenen Maßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das langfristige Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft substantiell zu erhöhen und so den Wirtschaftsstandort Deutschland und dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken. Die im Paket enthaltenen Maßnahmen will die Bundesregierung schnell umsetzen; dies erfolgt aufgrund der verschiedenen Materien und den teilweise noch erforderlichen fachlichen Umsetzungsarbeiten vom hier vorliegenden Gesetzentwurf gesondert.

Gegenstand des vorliegenden Haushaltsbegleitgesetzes sind die im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 und im Finanzplan bis 2028 berücksichtigten Änderungen des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG) des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sowie des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI). Damit trägt das Gesetz zur Einhaltung der regulären Obergrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderungen des SchlussFinG wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Bei Rückkäufen in den Eigenbestand muss der Bund an die Verkäufer einen Inflationsausgleich in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung zwischen dem ersten Zinslaufbeginn und dem Tag der Transaktion zahlen. Durch die Änderung wird diese Belastung des Bundeshaushalts durch Entnahme aus dem Sondervermögen in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung vom ersten Zinslaufbeginn bis zum letzten Kuponstichtag jeweils zum 15. April weitgehend ausgeglichen.

Durch die Änderung des WindSeeG wird die Transformationskomponente in den Ausschreibungen für die Windenergie auf See in den Jahren 2025 und 2026 verstetigt, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt. Mit der Verteilung der Einnahmen ist sichergestellt, dass sowohl für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes als auch für Maßnahmen der umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen weiterhin signifikante Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen aus den Ausschreibungen können aber auch dauerhaft für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden.

Die Änderung des SGB VI führt zu einer Entlastung des Bundeshaushalts, indem eine weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2025 bis 2027 umgesetzt wird.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

SchlussFinG

Der Bund hat nach Artikel 110 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die von ihm gebildeten Sondervermögen.

WindSeeG

Die Änderungen am WindSeeG fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft umfasst. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG.

SGB VI

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Staatsverschuldung (Indikator 8.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Bundeshaushalt ergibt sich durch die Änderung des SchlussFinG im Jahr 2025 eine Entlastung in Höhe von rund 1,615 Milliarden Euro im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

Die Änderung des WindSeeG verursacht keine Haushaltsausgaben. Die zukünftigen Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen lassen sich nicht prognostizieren. Die Ausschreibungsergebnisse sind von verschiedenen Parametern (Flächenkategorien, Flächenbeschaffenheit, Marktumfeld etc.) abhängig. Die Ausschreibungen für Windenergie auf See zeichnen sich bislang durch viel Wettbewerb und eine hohe Nachfrage aus. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 13,3 Milliarden Euro für die Flächen geboten. In diesem Jahr wurden bisher Flächen mit einer Kapazität von 2,5 GW für etwa 3 Milliarden Euro bezuschlagt. Weitere 5,5 GW werden im Jahr 2024 noch ausgeschrieben. Legt man die Gebote der Offshore-Ausschreibungen des Jahres 2023 zugrunde (etwa 1,5 Milliarden Euro pro 1 GW Fläche), sind Gebote für die Offshore-Ausschreibungen im Jahr 2024 denkbar, mit denen

Einnahmen im Jahr 2025 von über 1 Milliarde Euro erzielt werden könnten. Auch in den Folgejahren ist die Ausschreibung von weiteren Offshore-Windenergieflächen gemäß Flächenentwicklungsplan geplant. Aus diesen Versteigerungen sind weitere Einnahmen zu erwarten.

Die weitere Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses nach § 213 Absatz 4 SGB VI im Jahr 2025 um 1 Milliarde Euro, im Jahr 2026 um 0,7 Milliarden Euro und im Jahr 2027 um 0,3 Milliarden Euro führt in den jeweiligen Jahren zu einer Entlastung des Bundeshaushalts in gleicher Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft, für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen oder demografiepolitischen Auswirkungen. Er hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

VII. Befristung; Evaluierung, exekutiver Fußabdruck

Eine Befristung ist mit Ausnahme der Änderung des SGB VI, die nur für den Zeitraum von 2025 bis 2027 gilt, nicht vorgesehen. Eine Evaluierung findet nicht statt. Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs liegen nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes)

Der Bund hat die Emission von inflationsindexierten Bundeswertpapieren Ende 2023 eingestellt und beabsichtigt nicht, die noch vorhandenen Eigenbestände systematisch in den Markt zu geben. Bisher lag der Fokus des Schluss-FinG auf dem Primärmarkt. Die hier gegenständlichen Regelungen erfolgen mit Blick auf die Sekundärmarktaktivitäten des Bundes und den Eigenbestand des Bundes in inflationsindexierten Bundeswertpapieren.

Mit der jährlichen Zuführung der Beträge für jedes ausstehende inflationsindexierte Bundeswertpapier wurden dem Sondervermögen bisher auch die Beträge zugeführt, die bei Fälligkeit auf den Eigenbestand an den Bundeshaushalt und die betroffenen Sondervermögen (Investitions- und Tilgungsfonds und Finanzmarktstabilisierungsfonds) ausgezahlt werden, der Bund würde diese Beträge also an sich selbst auszahlen. Dieser allein den Bund und seine Sondervermögen betreffende anteilige Aufbau des Bestandes des Sondervermögens führt zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren im Bundeshaushalt.

Mit der Anpassung in § 2 wird der Begriff „Schlusszahlung“ neu definiert, so dass er sich zukünftig nur auf die nicht im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere bezieht.

Mit der Regelung im neu gefassten § 4 Absatz 3 wird der Bestand des Sondervermögens zum Kuponstichtag 15. April 2025 einmalig um den Betrag, der zu diesem Stichtag den im Eigenbestand des Bundes befindlichen Anteilen inflationsindexierter Papiere zuzurechnen ist, vermindert. Mit der Regelung in § 4 Absatz 1 und 2 wird der Bestand des Sondervermögens zu jedem folgenden Kuponstichtag 15. April sowie im Verlauf des Haushaltsjahres entsprechend dem festgestellten Eigenbestand angepasst, wobei jeweils die Inflationsentwicklung bis zum 15. April zugrunde gelegt wird.

Die Gesetzesänderungen tragen insgesamt dazu bei, den Bestand des Sondervermögens regelmäßig an die Schlusszahlung inflationsindexierter Papiere anzupassen, wobei jeweils die Inflationsentwicklung bis zum 15. April zugrunde gelegt wird.

Durch die Änderungen wird der Bestand des Sondervermögens jeweils zu den Kuponterminen auf die über den Nennwert hinausgehenden Beträge reduziert, die zur Rückzahlung an Marktteilnehmer benötigt werden. Belastungen des Bundeshaushalts durch unnötige Zuführungen an das Sondervermögen auf den Eigenbestand des Bundes werden so vermieden. Die Zahlungsverchiebungen zwischen den Haushaltsjahren werden deutlich vermindert.

Bei Rückkäufen in den Eigenbestand muss der Bund an die Verkäufer einen Inflationsausgleich in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung zwischen dem ersten Zinslaufbeginn und dem Tag der Transaktion zahlen. Durch die Änderung wird diese Belastung des Bundeshaushalts durch Entnahme aus dem Sondervermögen in Höhe der festgestellten Inflationsentwicklung vom ersten Zinslaufbeginn bis zum letzten Kuponstichtag jeweils zum 15. April weitgehend ausgeglichen.

Zu Nummer 1

Der Zweck des Sondervermögens wird auf den Kernbereich reduziert, Vorsorge für die Schlusszahlungen für nicht im Eigenbestand des Bundes befindliche inflationsindexierte Bundeswertpapiere zu bilden. Mit der Anpassung in § 2 wird der Begriff „Schlusszahlung“ neu definiert, so dass er sich zukünftig nur auf die nicht im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere bezieht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 1 Satz 1 enthält eine sprachliche Anpassung, da das Sondervermögen bereits besteht.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in § 4 Absatz 2 betreffen die Vorgehensweise bei Aufstockungen und die durch Veränderungen beim Eigenbestand des Bundes durch Verkäufe und Rückkäufe von Anteilen an inflationsindexierten Bundeswertpapieren ausgelösten Anpassungen der dem Sondervermögen zuzuführenden und zugeführten Mittel. Da die Schlusszahlung nach der Neufassung der Zwecksetzung in § 2 die im Eigenbestand des Bundes befindlichen inflationsindexierten Bundeswertpapiere ausnimmt, ist zukünftig auch die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen vor Endfälligkeit eines Bundeswertpapiers möglich.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 4 Absatz 3 regelt die Anpassung zum 15. April 2025. Zu diesem Stichtag wird der Bestand des Sondervermögens durch einmalige Entnahme um die bisher erfolgten Zuführungen bereinigt, die auf die im Eigenbestand des Bundes und seiner Sondervermögen befindlichen Anteile inflationsindexierter Bundeswertpapiere entfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die Anfügung von § 23 Absatz 1 Satz 3 WindSeeG wird der Grundsatz der Verteilung der Einnahmen aus der zweiten Gebotskomponente ab dem Ausschreibungsjahr 2024 neu geregelt. Dieser verweist auf die Neuregelung in § 58 Absatz 3, nach der die Transformationskomponente, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt, verstetigt wird. Die Änderung in § 23 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 ist eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung von § 57 WindSeeG wird dauerhaft die Zweckbindung um die Transformationskomponente erweitert.

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung des neuen § 58 Absatz 3 WindSeeG wird der Grundsatz der Verteilung der Einnahmen aus Geboten nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WindSeeG ab dem Ausschreibungsjahr 2024 neu geregelt. Hierdurch wird die Transformationskomponente, die zur Unterstützung der notwendigen Transformation in den Bundeshaushalt fließt, in den Jahren 2025 und 2026 verstetigt. Die für die Meeresnaturschutzkomponente und die Fischereikomponente aus allen Offshore-Ausschreibungen eines Ausschreibungsjahres zweckgebundenen Einnahmen betragen jeweils maximal 100 Millionen Euro (Höchstbetrag). Da in den Absätzen 1 und 2 geregelt ist, dass die Ermittlung für beide Komponenten (Meeresnaturschutz- bzw. Fischereikomponente) auf der Basis der Zahlungen des bezuschlagten Bieters mit dem gleichen Prozentsatz erfolgt, beträgt der Gesamtbetrag 200 Millionen Euro. Die diesen Betrag übersteigenden Erlöse fließen in den Jahren 2025 und 2026 in die Transformationskomponente. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über ein Sammelkonto der Bundesnetzagentur. Mit der Verteilung der Einnahmen wird sichergestellt, dass sowohl der Meeresnaturschutz als auch die Fischerei weiterhin signifikant gefördert werden. Die Einnahmen aus den Ausschreibungen können aber auch dauerhaft für die erheblichen Transformationsausgaben im Bundeshaushalt genutzt werden. Die Stromkostensenkungskomponente bleibt unverändert. Die nunmehr in § 58 Absatz 4 geregelte Verwendung der Einnahmen aus dem Ausschreibungsjahr 2023 bleibt ebenfalls inhaltlich unverändert. Durch das Anfügen des neuen § 58 Absatz 5 WindSeeG wird für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen im Jahr 2025 festgelegt, dass der bezuschlagte Bieter die entsprechenden Zahlungen bis zu einem festgelegten Stichtag im Jahr 2025 und nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags leisten muss. Mit dieser Regelung wird die Transformationskomponente im Jahr 2025 gestärkt. Bei den Änderungen in § 58 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie im neuen § 58 Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Die weitere Minderung der Bundeszuschüsse führt zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes. Diese erfolgt, indem der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses im Jahr 2025 um weitere 1 Milliarde Euro, im Jahr 2026 um weitere 0,7 Milliarden Euro und im Jahr 2027 um weitere 0,3 Milliarden Euro gekürzt wird. Bei der jährlichen Fortschreibung des Erhöhungsbetrages wird der Minderungsbetrag nicht berücksichtigt. Der Erhöhungsbetrag wird somit zunächst ohne den Minderungsbetrag mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter fortgeschrieben und anschließend um diesen gemindert.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.

Zu Absatz 1

Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 stellt einen Gleichlauf zum Haushaltsgesetz 2025 sicher.

Zu Absatz 2

Die Änderung des WindSeeG tritt rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Schutzwürdige Interessen stehen einer rückwirkenden Anwendung auf die Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen 2024 nicht entgegen. Von der rückwirkenden Neuregelung ist primär die Verteilung der Einnahmen betroffen.

